

## Zentralverbands - Nachrichten

### Anträge zur Reichstagung Magdeburg

1. Die vom Wirtschaftsverband formulierten Vorschläge sind für die deutschen Uhrmacher nicht annehmbar und werden abgelehnt. Sie können nur Gegenstand der Verhandlung werden, wenn die Abänderungsvorschläge des Zentralverbandes zur Annahme gelangen.

2. Die Beiträge zur Gemeinschaftsreklame sollen mit Hilfe von Wertmarken aufgebracht werden, die vom Lieferanten auf jede Rechnung aufgeklebt werden müssen, und zwar soll dem Einzelhändler ein Drittel des Wertes dieser Marken in Rechnung gestellt werden. Hierdurch wird jeder im Verhältnis zu seinem Umsatz herangezogen, einschl. der Fabrikanten und Grossisten.

3. Falls die Fabrikanten und Grossisten die Beteiligung an den Kosten der Gemeinschaftsreklame weiter verweigern, beschließt die Reichstagung, die Gemeinschaftsreklame fallen zu lassen.

4. Solange es Handwerksorganisationen und Handwerkskammern gibt, haben diese einmütig und nachdrücklich darauf bestanden, daß das Lehrlingsverhältnis ein Erziehungsverhältnis ist und als solches erhalten bleiben muß. In zahlreichen und großen Versammlungen der meisten Organisationen ist dieser Standpunkt der Reichsregierung gegenüber als unveräußerliche Forderung des Handwerks vertreten worden, und das um so entschiedener, als gewerkschaftlicher Einfluß immer wieder versucht, diese allbewährte und gesunde Form in der Richtung zu ändern, daß den Lehrlingen durch Tarifverträge mit festgelegten Entschädigungssätzen den Lehrherren gegenüber die Stellung als Arbeitnehmer in gewerkschaftlichem Sinne verliehen wird. In Verfolg dieser gewerkschaftlichen Bestrebungen hat nun kürzlich das Reichsarbeitsgericht sich diese Anschauung zu eigen gemacht und in zwei gleichartigen Urteilen ausgesprochen, daß Lehrverträge als Arbeitsverträge anzusehen sind, und zweitens, daß Handwerkskammern und Innungen bindende Normen für den privatrechtlichen Inhalt von Lehrverträgen nicht aufstellen dürfen.

Die Reichstagung sieht in dieser Stellungnahme des Reichsarbeitsgerichts eine große Gefahr für die gedeihliche Entwicklung des Handwerks und für die Heranbildung eines tüchtigen handwerkerlichen Nachwuchses. Sie fordert die neugewählten Handwerkervertreter in den Parlamenten auf, gegenüber den Urteilen des Reichsarbeitsgerichts die Interessen des Handwerks mit Nachdruck zur Geltung zu bringen.

5. Die Reichstagung beschließt: Der Zentralverband wolle in Verbindung mit dem Reichsverband des deutschen Handwerks auf die Gesetzgebung dahin einwirken, daß der Gesellen- (Gehilfen-) Titel in Verbindung mit einem Handwerk ebenso gesetzlich geschützt wird wie der Meistertitel, und nur durch die Gesellenprüfung erworben werden kann. (VII/198)

(1-5 Anträge Pommern)

**Nebenaussteller bei der Reichstagung in Magdeburg** (18. bis 22. August). Wie uns bekannt wird, beabsichtigen Großhandlungen zur Reichstagung in ihren eigenen Räumen oder in Hotels Nebenausstellungen zu veranstalten. Wir müssen jeden Versuch, die Besucher unserer Reichstagung von unserer eigenen Veranstaltung fortzuziehen, als unfreundliche Handlung uns und unserer Veranstaltung gegenüber ansehen. Wir werden gegen jeden derartigen Versuch mit aller Schärfe verfahren. Von unseren Kollegen erwarten wir als ganz selbstverständliche Pflicht, daß sie diese wilde Nebenausstellung nicht besuchen. Wir wenden große Mühe und hohe Kosten auf, um unsere Reichstagungen zu einer würdigen Veranstaltung des gesamten Uhrmachergewerbes zu machen. Wir können es deshalb nicht dulden, daß sich einzelne Firmen den Erfolg unserer Arbeit zuzunutzen versuchen, ohne an den Lasten teilzunehmen. (VII/203)

**Hausierer in Eisenbahnbetriebsräumen.** Durch Hausierer der Firma Kölsch (Dresden) waren in den Eisenbahndienststräumen des Bahnhofs Herford Uhren und Schmuckwaren an Eisenbahnbedienstete verkauft. Auf unsere Vorstellungen bei der Reichsbahnverwaltung und Reichsbahndirektion Hannover ist uns folgende Rückäußerung der Reichsbahndirektion Hannover zugegangen: 2. Uvwe. 2. Juli 1928.

Die Ermittlungen haben ergeben, daß in der Tat trotz wiederholten Verbots der Zulassung von Geschäftsreisenden usw. zu den Dienststräumen im August vorigen Jahres der Besuch eines Vertreters der Uhrenfirma Kölsch in Dresden von dem Betriebswerk Herford zugelassen ist. Es war dies während der Mittagspause in Abwesenheit des Vorstehers geschehen.

Wir haben das Verhalten der beteiligten Bediensteten ernstlich gerügt und allen Stellen unseres Direktionsbezirkes durch das Amtsblatt die Beachtung des Verbots erneut zur Pflicht gemacht und werden Übertretungen strengstens verfolgen.

Reichsbahndirektion Hannover  
Wagner.

Wir bitten wiederholt, jeden Fall dieser immer wiederkehrenden unzulässigen Hausiersuche nach Halle an unsere Geschäftsstelle bekanntzugeben, damit für gründliche Abhilfe Sorge getragen werden kann. (VII/199)

**Firma Rudolf Steimer, Neustadt (Schwarzwald), Kuckuckuhrenfabrikation.** Diese Firma teilt uns mit, daß der Versand der offenen Preislisten in Unkenntnis der sonst üblichen Preisauszeichnungen mittels des Buchstabenschlüssels erfolgt sei. Sie erklärt, daß sie sich künftig an die üblichen Bestimmungen halten wird. (VII/200)

### Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

I. A. des Vorstandes: W. König

## Innungs- und Vereinsnachrichten

### Bekanntmachung des Markenuhrvereins e. V., Halle (Saale)

Die erste Mitgliederversammlung des Markenuhrvereins e. V. findet in Verbindung mit der diesjährigen Reichstagung am Sonntag, dem 19. August, nachmittags 3 Uhr, in der Stadthalle in Magdeburg statt. Wir laden hiermit alle Mitglieder des Markenuhrvereins zu dieser Versammlung ein. Als Ausweis dient die rote Mitgliedskarte. (VII/196)

### Uhrmacher-Provinzialverband Brandenburg

Im Laufe des August wird in Berlin ein Vorbereitungskursus zur Meisterprüfung abgehalten. Meldungen erbitten wir an die Geschäftsstelle Berlin SW 19, Beuthstraße 14, II. Es können sich auch solche Herren beteiligen, die die Meisterprüfung erst später abzulegen wünschen. (VII/210)

### Landesverband Badischer Uhrmacher E. V.

Nach den Richtlinien für die Veranlagung nichtbuchführender Gewerbetreibender sind für das Uhrmacherhandwerk zur Einkommensteuer für 1927 vom Landesfinanzamt Karlsruhe folgende Richtsätze für Brutto- bzw. Nettogewinn im Verhältnis zum Umsatz festgesetzt worden:

Nettogewinn in Prozent: 45 - 60 für Reparaturen allein. 20 - 35 in Verbindung mit Uhren und Goldwarenhandel, ein Drittel Reparatur - zwei Drittel Handel. Weiterhin hat das Landesfinanzamt für die Schätzung nach Tagesverdienstätzen für 1927 folgende Anordnung getroffen: Bei mittleren und kleineren Betrieben, namentlich beim Handwerk, zeigt es sich, daß die Richtsätze bei den oft schwer feststellbaren Umsätzen zu keinem befriedigenden Ergebnis führen. Um hier ein angemessenes Ergebnis zu erreichen, empfiehlt es sich, von dem Verdienst auszugehen, den ein gelernter Arbeiter hat.

Für den gelernten Arbeiter kommt für 1927 ein Durchschnittsstundenlohn von 0,90 RM., also ein Lohn von 7 RM. für den 8-Stunden-Tag in Frage. Schließt man hieraus den Verdienst des Meisters selbst, so ist für diesen anzusetzen:

Tagesverdienst netto . . . . .	7,00 RM.
hierzu als Verdienst des Meisters	
für jeden Gehilfen . . . . .	2,00 RM.
für jeden Lehrling . . . . .	0,50 RM.

Der hiernach schätzungsweise Tagesverdienst wäre mit 500 Arbeitstagen zu vervielfachen. Dieser Betrag erhöht sich noch um 20% für Verdienst am Warenverkauf, oder aber an Materialien, die zu einer Arbeit mit zugehört werden.

Beschäftigt also z. B. ein Meister einen Gehilfen und einen Lehrling, so ergibt sich ein Tagesverdienst von:  $7 + 2 + 0,50 = 9,50$  RM., bei 500 Arbeitstagen ein Gesamtverdienst von 2850 RM.; hierzu 20% Verdienst an Waren- oder Materiallieferung 570 RM., ergibt ein Gesamteinkommen von 3420 RM.

Im Interesse aller unserer Mitglieder liegt es nun, schon jetzt Vorarbeiten für das Jahr 1928 einzuleiten, damit die Möglichkeit gegeben ist, sofort Anfang des Jahres 1929 bei den Verhandlungen einwandfreie Unterlagen zu haben, um die neuen Richtsätze für das Jahr 1928 zur Verfügung zu haben.

Ich bitte Sie deshalb dringend, schon jetzt Berechnungen an Hand einwandfreier Buchführungen - zweckmäßigerweise von mehreren Geschäften, die Buchführung benutzen, einzuleiten, und der Geschäftsstelle alsbald vorzulegen; weil beabsichtigt ist, die Richtlinien abzuändern, soweit dies nach den Ihnen vorliegenden Berechnungen geboten erscheint. Ich darf aber erwarten, daß es nicht geht wie mit den zehn verteilten Steuerkalendern, die ich anlässlich der Hauptausschußsitzung in Karlsruhe